



Richtlinie zum Praktischen Studiensemester

Studiengang Soziale Arbeit (BA)

Fakultät NXT Nachhaltigkeit und Technologie der Hochschule Reutlingen

Stand 03.11.2025

Inhalt

1	Präambel	2
2	Dauer, Umfang und Zeitpunkt	2
3	Zuständigkeiten des Praxisamtes/der modulverantwortlichen Person	2
4	Aufgaben der Studierenden.....	3
5	Aufgaben der Praxisanleitung und der Praxisstelle	3
6	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PBL).....	4
7	Nachweis und Bewertung des Praktischen Studiensemesters.....	4

1 Präambel

Das Praktische Studiensemester (Modul 19) ist ein zentrales Lern- und Erprobungsfeld im Studium der Sozialen Arbeit, in dem Studierende erste Einblicke in unterschiedliche professionelle Kompetenzen, fachliche Standards sowie die beruflichen Leistungsanforderungen und aktuelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit etc. kennenlernen können.

Die rechtliche Grundlage für das Modul „Praktisches Studiensemester“ ist die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen in ihrer jeweils gültigen Fassung (Allgemeine StuPrO § 4; fachspezifische StuPrO §§ 4 und 5).

Das Praktische Studiensemester soll in enger Zusammenarbeit zwischen einer sozialen Organisation beziehungsweise einem Sozialunternehmen in freier oder öffentlicher Trägerschaft (Praxisstelle), den Studierenden und dem zuständigen Praxisamt des Studiengangs B.A. Soziale Arbeit durchgeführt werden.

Eine Anrechnung des Praktischen Studiensemester ist nicht möglich.

Das Praktische Studiensemester ist notwendiger Bestandteil der staatlichen Anerkennung (§36 LHG).

2 Dauer, Umfang und Zeitpunkt

Das Praktische Studiensemester umfasst eine Praxiszeit in 100 Tagen (800 Std.), die Praxisbegleitende Lehrveranstaltung sowie die Dokumentation. Die Präsenz richtet sich nach den Erfordernissen der Praxisstelle. Krankheits- und Urlaubstage müssen als Fehlzeiten nachgeholt werden.

Das Praktische Studiensemester umfasst 30 CP und liegt im 5. Fachsemester.

Die Teilung des praktischen Studiensemesters kann in begründeten Fällen¹ gewährt werden. Der Antrag muss formlos schriftlich beim Prüfungsausschuss mit der Einverständniserklärung von der Praxisstelle beantragt werden. Beratung und nähere Informationen dazu erhalten Sie durch das Praxisamt.

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich beantragen.

3 Zuständigkeiten des Praxisamtes/der modulverantwortlichen Person

Das Praxisamt/die modulverantwortliche Person verantworten die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation des Praktischen Studiensemesters mit allen Bestandteilen und in enger Kooperation mit allen daran Beteiligten entsprechend den folgenden Regelungen.

Über das „bestehen/nicht bestehen“ des Moduls entscheidet die modulverantwortliche Person.

Die Ausbildungsvereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Praxisstelle und

¹ Studierende mit maßgeblicher Erziehungsverantwortung mit Kind(ern) unter 14 Jahren und Studierende, die einen Angehörigen maßgeblich pflegen.

Studierendem, die der Prüfung und Freigabe des Praxisamtes bedarf. (Bitte Vordruck Ausbildungsvereinbarung des Praxisamts verwenden).

Bei einem Praxissemester im Ausland muss dem Praxisamt die Ausbildungsvereinbarung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

4 Aufgaben der Studierenden

Die Beschaffung einer Praxisstelle obliegt der/dem Studierenden². Dies gilt auch für die Studierenden, die ihr Praktisches Studiensemester im Ausland absolvieren. Besteht ein Arbeitsverhältnis im sozialen Bereich oder bei einem Sozialunternehmen, wird nicht empfohlen, das Praktische Studiensemester im gleichen Arbeitsfeld zu erbringen. Gerne bietet das Praxisamt eine persönliche Beratung für die Planung des Praktischen Studiensemesters an.

Die Studierende, die im darauffolgenden Wintersemester ihr Praktisches Studiensemester absolvieren möchten, müssen sich in den Relax-Kurs „SOA_Praxisamt/ praktisches Studiensemester WiSe [XY]“ bis Anfang März (Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters) einschreiben.

Das Praxisamt benötigt eine von der Praxisstelle und von den Studierenden unterschriebene Ausbildungsvereinbarung.

Die Ausbildungsvereinbarung muss bis zum 01.06. (für das WiSe) vor Beginn des Praktikums dem Praxisamt in digitaler Form vorliegen (hochladen in o.g. Relax-Kurs).

Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktischen Studiensemester sind:

1. Der die Studierende muss mindestens vier Semester im Studiengang SOA immatrikuliert sein
2. Erfolgreiches Bestehen der Zwischenprüfung
3. Es wurden mindestens 90 CP erworben
4. Zustimmung zur Ausbildungsvereinbarung durch das Praxisamt

Die der Studierende informiert das Praxisamt unverzüglich, wenn absehbar ist, dass eine der o.g. Voraussetzungen (1. – 3.) voraussichtlich bis Ende des vierten Fachsemesters nicht erfüllt werden.

Fehlzeiten sind der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Versäumte Praxistage sind nachzuholen.

Ein Wechsel der Praxisstelle ist (nur) nach Prüfung und mit Einverständnis durch das Praxisamtes bei Vorliegen von triftigen Gründen möglich. Die bis zum Wechsel bereits geleistete Arbeitszeit kann nach einer Bescheinigung der Praxisstelle durch das Praxisamt übertragen werden.

5 Aufgaben der Praxisanleitung und der Praxisstelle

Eine notwendige Voraussetzung der Praxisstelle ist, dass eine qualifizierte Fachkraft

² Hilfreich bei der Praxisstellensuche können sein: Jobportal/ Jobteaser der Hochschule Reutlingen; Relax: SOA-Praxis- und Jobbörse; Aushänge im ASH



(Berufsrollenträger der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft) mit mindesten zwei Jahren Berufserfahrung in diesem Feld und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% als Praxisanleitung zur Verfügung steht. Fester Bestandteil der Praxisphase sind wöchentliche Reflexionsgespräche zwischen Praxisanleitung und der/dem Studierenden. Dabei sollen die Lernziele³ überprüft und die eigene Persönlichkeitsentwicklung reflektiert werden.

Bei Nacht- und Bereitschaftsdiensten muss sichergestellt sein, dass eine fachliche Begleitung anwesend ist.

Die Praxisstelle stellt die Studierenden zur Teilnahme der Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen frei. Müssen die Studierenden Prüfungsleistungen, für die eine Präsenz an der Hochschule nötig ist, nachholen, müssen diese die Praxisstelle und das Praxisamt davon unterrichten. In diesem Fall stellt die Praxisstelle die Studierenden für den Prüfungszeitraum frei.

Um die fachgerechte Einarbeitung und die Befähigung zum selbstverantwortlichen Handeln zu sichern, kann es erforderlich werden, dass auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten Arbeiten und Tätigkeiten zu verrichten sind. Die tägliche Arbeitszeit soll hierdurch nicht unangemessen verlängert werden. Sofern mit Zustimmung der Dienststelle Überstunden zu erbringen sind, wird Freizeitausgleich gewährt.

Vor Beendigung des Praktischen Studiensemesters soll ein ausführliches Auswertungsgespräch zwischen der/dem Anleiter/in und der/dem Studierenden über den Gesamtverlauf des Praktischen Studiensemesters geführt werden. Nach Beendigung des Praktischen Studiensemesters erhält die/der Studierende eine schriftliche Beurteilung sowie einen Tätigkeitsnachweis mit der erbrachten Präsenzzeit. Die Beurteilung sollte die Dauer, die Angaben zum Tätigkeitsfeld und übernommene Aufgabenstellungen, die Qualität der Arbeitsleistung sowie eine Einschätzung zur Befähigung in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit – entsprechend einem Arbeitszeugnis – enthalten.

6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PBL)

Dozierende der Fachrichtung Soziale Arbeit der Hochschule bieten PBL im Umfang von 3 SWS an. Die Gruppengrößen sollten maximal 10-12 Studierende umfassen. Sie dienen vor allem der Reflexion des im Praxissemester Erlebten und der Entwicklung von Habitus, Haltung und Professionalisierung/professionellen Identitätsbildung der Studierenden als zukünftige Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltung werden u.a. im oder durch den Praxiskontext ausgelöste Krisen- und Konfliktsituationen von Studierenden aufgegriffen und bearbeitet.

7 Nachweis und Bewertung des Praktischen Studiensemesters

Während der Präsenzzeit durchläuft die/der Studierende eine zunehmende Verselbständigung und nutzt die regelmäßigen Gespräche mit der Praxisanleitung sowie die PBL zur Reflexion, Persönlichkeitsentwicklung und Professionalisierung.

³ Im Ausbildungsplan siehe Pkt. 7 werden die Lernziele formuliert.

Vier Wochen nach Beginn des Praktikums soll dem Praxisamt und dem PBL-Dozierenden ein Ausbildungsplan mit der Unterschrift der/des Studierenden und der Praxisanleitung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Studierenden, die ihr Praxissemester im Ausland absolvieren. Für die Erstellung des Ausbildungsplanes gelten folgende Hinweise zu den Inhalten:

- a) Deckblatt mit Kontaktdaten der Praxiseinrichtung, der Anleitung, der/des Studierenden
- b) Vorstellung der Praxisstelle
- c) Lernziele, Ausbildungsinhalte, persönliche Schwerpunkte (einschließlich des geplanten Projekts bzw. Forschungsfrage)
- d) Unterschrift der Anleitung und der/des Studierenden.

Der Ausbildungsplan kann in tabellarischer Form erstellt werden; es sollen auch die einzelnen Praxisphasen (Einstiegs-/Kennenlernphase, Erprobungs- und Verselbständigungphase, Abschluss- und Reflexionsphase) aufgenommen werden.

Nach Beendigung des Praktischen Studiensemesters, jedoch spätestens bis 15.03. (WiSe absolviert) bzw. 15.10. (SoSe absolviert) des nachfolgenden Theoriesemesters, müssen dem Praxisamt ein Tätigkeitsnachweis sowie ein Praxisbericht vorgelegt (bzw. im entsprechenden Relax-Kurs hochgeladen) werden.

Der Praxisbericht sollte einen Umfang zwischen 3000 - 5000 Wörtern (ca. 12 Seiten) haben, wissenschaftlicher Zitation entsprechen und folgende Inhalte umfassen:

- a) Deckblatt mit Kontaktdaten der Praxiseinrichtung, der Anleitung, der/des Studierenden
- b) kurze Vorstellung der Praxisstelle mit Organigramm, Trägerstruktur und des Arbeitsbereiches.
- c) Hauptteil: Beschreibung und kritische Reflexion der durchgeführten Tätigkeiten und Projekte
- d) Ziele? Was wurde erreicht, was nicht? Mögliche Gründe hierfür?
- e) Was ist gelungen, was misslungen und welche Lernerfolge gab es?
- f) Welche Kompetenzen wurden erworben, welche kann man weiterentwickeln?
- g) Mit welchen Methoden wurde gearbeitet?
- h) In welchem Bezug stehen Theorie und Praxis?

Der Bericht bedarf der Unterschriften folgender Personen: Studierende/r, Praxisanleitung, PBL-Dozent/in.

Die Beurteilung in Form eines Arbeitszeugnisses durch die Praxisstelle geht an den Studierenden.

Auf Grundlage der erforderlichen Nachweise zum Praktischen Studiensemester (Ausbildungsvereinbarung, Ausbildungsplan, von Praxisanleitung und PBL-Dozierendem unterschriebener Praktikumsbericht und Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle), entscheidet die modulverantwortliche Person über „bestehen/nicht bestehen“ des Moduls.